

Satzung des ProVita Gesundheits- und Rehasport e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ProVita Gesundheits- und Rehasport.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen des Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der öffentlichen Gesundheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Durchführung von Rehasport, Rückenschule und Funktionsgymnastik entsprechend der Leistungsanforderung der gesetzlichen Krankenkassen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein will die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Thüringen und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (7) Der Verein ist berechtigt, bei Bedarf Personen in einem festen Arbeitsverhältnis einzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust

- (1) Mitglieder können natürliche, auch beschränkt geschäftsfähige und juristische Personen werden.

Es kann eine aktive oder passive Mitgliedschaft erworben werden. Ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist beim Vorstand unter Angabe wichtiger Gründe schriftlich zu beantragen. Ein Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist ebenfalls schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Antragsteller entscheidet. Die Beitrittserklärung minderjähriger Personen ist nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam. Diese beinhaltet die allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der Mitgliedsrechte und für die Stimmabgabe durch den Minderjährigen nach dessen Ermessen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Sie endet auch bei Zahlungsrückstand des Vereinsbeitrages mit Beitragspflichten nach Maßgabe dieser Satzung.

- a) Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein beendet werden.

- b) Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- c) Die Mitgliedschaft endet von selbst mit Ablauf des Kalenderjahres, an dem das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, wenn die offenen Beiträge nicht innerhalb von drei Wochen nach Mahnung, die den Hinweis auf das bei Nichtzahlung folgende Ende der Mitgliedschaft enthält, gezahlt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die passiven Mitglieder dienen der Förderung des Vereins. Aktive und passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann die Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, und zwar von jedem allein, vertreten.
 - a) Die Vertreter sind für Erklärungen gegenüber dem Verein allein empfangszuständig.
 - b) Die Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl können Vollmacht erteilen.
 - c) Der Vorstand kann für gesondert zu bestimmende Geschäfte und Aufgabenbereiche besondere Vertreter (§30 BGB) für den Verein bestellen. Dessen Vertretungsmacht sich auf alle Rechtsgeschäfte in dem vom Vorstand zugewiesenen Geschäftsbereich. Besondere Vertreter müssen keine Vereinsmitglieder sein.

- (4) Weitere Funktionäre, stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart und Schriftführer können bei Bedarf als Mitglieder des vereinsinternen Vorstands gewählt werden.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Bei Neuwahlen endet das Amt mit der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - a) Blockwahlen sind beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB unzulässig.
 - b) Ein Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Wahl angenommen hat.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand und etwa bestellte besondere Vertreter selbst haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Der Vorstand wird im Weiteren durch Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen eine Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. (1) Buchstabe b) zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über eine Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit Aushang der Einladung in den Vereinsräumen. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50 Prozent der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte dies nicht möglich sein (Krankheit etc.) übernimmt die Leitung der 2. Vorsitzende.
- (10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Thüringer Behinderten- und Rehasportverband e.V., August-Röbling-Straße 11, 99091 Erfurt, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Tag der Errichtung der Satzung ist der 02.06.2017, beschlossen am 02.06.2017.